



II-107/14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

12. Juli 1993

WIEN, AM

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TELEFON 711 71/DW. 8456
TELEFAX 714 48 71
(712 94 25)

ZI 2022-Pr/6/93

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Dr Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

4813 /AB

1993 -07- 15

zu 4852 /J

Die unter ZI 4852/J-NR/1993 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr Kräuter und Genossen vom 17. Mai 1993 beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Gemäß EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1981 ist der Rechnungshof in das Stellungnahmeverfahren zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Bundesministerien einzubinden. In Entsprechung dieser EntschlieÙung übermittelt der Rechnungshof seine Stellungnahme zur jeweils geplanten rechtsetzenden Maßnahme gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates, dem betreffenden Bundesministerium, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform.

Diese dem Rechnungshof vom Nationalrat übertragene Aufgabe im Vorfeld der Rechtsetzung unterscheidet sich grundlegend von jener der Gebarungskontrolle, weil sie mangels einer überprüften Stelle weder im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens

erfolgt noch den verfassungsgesetzlichen Veröffentlichungsbeschränkungen (Art. 126 d B-VG) unterliegt.

Im angefragten Anlaßfall hat der Rechnungshof seine Stellungnahme zu den ihm vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) bzw eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das AMSG vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG), am 28. April 1993, also mehr als zwei Wochen vor Erscheinen des bezughabenden Zeitungsartikels, in mehrfacher Ausfertigung den im ersten Absatz genannten Stellen übermittelt.

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen darf ich ausführen:

Zu 1)

"Können Sie ausschließen, daß Herr Redakteur Dieter Kindermann von Seiten des Rechnungshofes diese Information bekommen hat?"

Ja. Unbeschadet dessen ermangelt es einer verfassungsgesetzlichen Veröffentlichungsbeschränkung für den Rechnungshof im Falle seiner Befassung mit Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Zu 2)

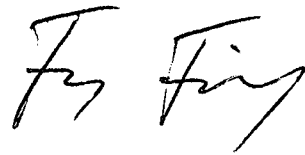
"Was werden Sie im Rechnungshof gegen derartige Indiskretionen unternehmen, insbesondere in der Hinsicht, daß die Rechnungshofkontrolle ad absurdum geführt wird, wenn nicht zunächst die Abgeordneten zum Nationalrat diese Informationen erhalten, sondern diese schon, ohne Einholung von Stellungnahmen der geprüften Stelle, der Öffentlichkeit einseitig mitgeteilt werden?"

Wegen der in den Vorbemerkungen dargelegten grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Begutachtung einer geplanten rechtsetzenden Maßnahme und der Ausübung der Ge-

- 3 -

barungskontrolle durch den Rechnungshof sehe ich mich zu keinen besonderen Maßnahmen im Sinne der Fragestellung veranlaßt.

Im übrigen darf ich mitteilen, daß laut Auskunft der Parlamentsdirektion die in Rede stehende Stellungnahme des Rechnungshofes am 3. Mai 1993 - also etwa zwei Wochen vor Erscheinen des Zeitungsartikels - an die Parlamentsklubs verteilt wurde und ab diesem Zeitpunkt den Abgeordneten zum Nationalrat zur Verfügung stand.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. F. F.' or similar, written in a cursive style.